

Frage 10:

Wie ist zu verfahren, wenn eine Laufzeitverlängerung für einen Entsorgungsnachweis (EN), Sammelentsorgungsnachweis (SN) beantragt wird, der z.B. ursprünglich befristet für die Laufzeit von einem Jahr bestätigt wurde, der Antrag auf Laufzeitverlängerung aber erst nach Ablauf dieser Befristung in der Genehmigungsbehörde eintrifft?

Geht der Antrag nach Ablauf der Befristung ein, ist ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen.

Maßgeblich hierfür ist der § 43 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410). Danach bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Nach Ablauf der Befristung ist der Verwaltungsakt somit gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG M-V durch Zeitablauf erledigt. Gleichzeitig endet daher auch die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes.

Ab dem Zeitpunkt der Erledigung kann dieser Verwaltungsakt dann nicht mehr Gegenstand von inhaltlichen Änderungen sein. Denn die (Teil)Aufhebung eines Verwaltungsaktes, etwa in Gestalt von (Teil)Rücknahme oder (Teil)Widerruf, setzt grundsätzlich die anhaltende Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes voraus.